

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten	Geänderte Regelungen
25.11.2013	29.11.2013	30.11.2013	§ 4 B Abs. 2 Buchstabe c eingefügt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) -KAG NW-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 03.05.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,

- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen.
 - j) Wendeanlagen
 - k) Mischverkehrsflächen
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
 7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen kombinierten Geh- und Fahrweg.
2. Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 3. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 4. Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
2. Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
3. Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

		anrechenbare Breiten	
bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen

	1	2	3	4
<u>1. Anliegerstraßen</u>				
a) Fahrbahn		8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen (Längs- u. Schrägaufstellung)		je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) unselbständige Grünanlage		je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg		je 3,50 m	je 3,50 m	80 v.H.
g) Beleuchtung		-----	-----	80 v.H.
h) Oberflächenentwässerung		-----	-----	70 v.H.
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>				
a) Fahrbahn		8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen (Längs- u. Schrägaufstellung)		je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) unselbständige Grünanlage		je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg		je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
g) Beleuchtung		-----	-----	70 v.H.
h) Oberflächenentwässerung		-----	-----	65 v.H.
		anrechenbare Breiten		
bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist		Anteil der Beitragspflichtigen

1	2	3	4
---	---	---	---

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen (Längs- u. Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
g) Beleuchtung	-----	-----	60 v.H.
h) Oberflächenentwässerung	-----	-----	55 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v.H.
c) Parkstreifen (Längs- u. Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 v.H.
g) Beleuchtung	-----	-----	75 v.H.
h) Oberflächenentwässerung	-----	-----	75 v.H.

5. Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,50 m festgesetzt.
6. Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 StVO und sonstige selbständige Geh- und Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

4. Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Anliegerstraßen: | Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen |
| b) Haupteerschließungsstraßen: | Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind. |
| c) Hauptverkehrsstraßen: | Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. |
| d) Hauptgeschäftsstraßen: | Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt. |
| e) Wirtschaftswege: | Wirtschaftswege sind mit Baustoffen hergestellte Wege, die ausschließlich oder überwiegend der Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder forstlich genutzter Flächen dienen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden genutzt werden. |

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

5. Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

6. Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4) ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
7. Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- A
1. Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. B Ziff. 4) berücksichtigt.
 2. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - 2.1 wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - 2.2 bei Hinterliegergrundstücken die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.
- B
1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. 100 v. H. bei einer Bebaubarkeit von ein und zwei Vollgeschossen
 2. 125 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 3. 150 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
 4. 175 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
 5. 50 v. H. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (Kirchengrundstücke, Sportanlagen oder Freibäder)
 - 5.1 30 v. H. bei Dauerkleingärten oder Friedhöfen
 6. 50 v. H. bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder private Grünanlagen)

2. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe oder die maximale Gebäudehöhe über NHN in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplanes zur Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt als anrechenbare Geschosszahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandene Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 (die durchschnittliche Höhe der Vollgeschosse im Gemeindegebiet), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

4. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. B Ziffer 1 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden

(z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauungsplan vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

5. Lässt sich in unbeplanten Gebieten bei bestehenden Gebäuden (z.B. Fachwerkhäusern oder ähnlichen Gebäuden), die auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt worden sind, ein Vollgeschoss nicht oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (z.B. Erstellung eines örtlichen Aufmaßes des Gebäudebestandes) feststellen, richtet sich die Festlegung der Geschosse nach dem Durchschnittsmaß der Nutzung aller bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstücke (Abrechnungsgebiet). Übersteigt das Durchschnittsmaß die tatsächliche Anzahl der Nutzungsebenen, wird auf die Anzahl der Nutzungsebenen abgestellt. Lässt sich die Anzahl der Nutzungsebenen nicht nach der äußeren Inaugenscheinnahme bestimmen, ist den zuständigen städtischen Mitarbeitern nach vorheriger Terminabsprache vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Zutritt zum Gebäude zu gestatten.
6. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur $66 \frac{2}{3}$ Prozent in Ansatz gebracht.

Dies gilt nicht

- a) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,
- c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die unselbständigen Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Übergangsregelung

Die in § 3 Ziffer 3. genannten Vomhundertsätze finden Anwendung bei der Veranlagung der Straßen, deren Baubeginn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt. Für zuvor begonnene Maßnahmen gelten die einschlägigen Vomhundertsätze der bis zum Inkrafttreten verbindlichen Straßenbaubeitragssatzung fort.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.